

Was sind Zusammenhangstätigkeiten und was gehört nicht dazu?

Zusammenfassung zum Seminar der Fachgruppe Musik am Samstag, 16. November 2019 in Stuttgart

Referent: Siegfried Heim,
Landesfachbereichsleiter Medien, Kunst und Industrie Baden-Württemberg

Begrüßung durch den Vorsitzenden des Landesvorstandes der Fachgruppe Musik in Baden-Württemberg, Thomas Wagner

Zu Beginn des Seminars erläutert Siegfried Heim die für die Thematik relevanten Grundlagen des Tarifrechtes im TVöD: dieser gilt für alle Beschäftigten in Kommunen, also auch an deren Musikschulen. Er gilt nicht für freie Mitarbeiter und er gilt auch nicht an e.V.-Musikschulen, es sei denn, er wurde vertraglich vereinbart. Hier muss man aber meist genau hinsehen, da in den Verträgen oft nur einzelne Regelungen des TVöD vereinbart sind.

Für die Arbeitszeit gilt § 6 des Manteltarifvertrages des TVöD, der besagt, dass die wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten, die unter diesen Tarifvertrag fallen, durchschnittlich 39 Zeitstunden beträgt. Durchschnittlich bedeutet, dass diese Arbeitszeit im Durchschnitt eines Jahres zu leisten ist; es kann in gewissen Grenzen – Arbeitszeitgesetz! – auch mal mehr oder weniger sein.

Für Musikschullehrerinnen/-lehrer gibt es hierzu spezielle Regelungen, die im „Besonderen Teil Verwaltung“ in § 52 zu finden sind: Hier ist geregelt, dass Musikschullehrerinnen/lehrer dann vollbeschäftigt sind, wenn sie 30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten = 1350 Minuten = 22,5 Zeitstunden pro Woche unterrichten. Bei der Festlegung dieser Unterrichtszeiten ist berücksichtigt, dass Musikschullehrerinnen/-lehrer neben dem reinen Unterrichten noch die sog. Zusammenhangstätigkeiten zu leisten haben: Hierfür steht die Differenz zwischen der Unterrichtszeit von 22,5 Zeitstunden und den im Tarifvertrag geforderten 39 Zeitstunden, also 16,5 Zeitstunden zur Verfügung.

In der Protokollerklärung hierzu ist aufgeführt, um welche Zusammenhangstätigkeiten es sich hier insbesondere handelt. Der Begriff „insbesondere“ ist juristisch wichtig, da er aussagt, dass neben den in der Protokollerklärung genannten Tätigkeiten auch weitere Tätigkeiten hinzukommen können, die aber immer im Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit stehen müssen. Und es steht dort auch, dass für Tätigkeiten, die nicht im Katalog der Zusammenhangstätigkeiten genannt sind, Nebenabreden mit einem entsprechenden Zeitausgleich abgeschlossen werden können; es besteht allerdings die Möglichkeit, diese mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

Soweit, so scheinbar einfach. Die Problematik des sog. Ferienüberhanges wurde bei diesem Seminar nur gestreift; sie spielt natürlich bei der Arbeitszeitgestaltung an einer Musikschule ebenfalls eine Rolle.

Anhand der zahlreichen Fragen und Problembeschreibungen wurde während des ganzen Seminars deutlich, dass die Praxis durchaus problematisch ist. Eine Hauptschwierigkeit, die immer wieder zur Sprache kommt, ist die Situation der Teilzeitbeschäftigten. Von den anwesenden Kolleginnen/Kollegen waren die meisten teilzeitbeschäftigt. Das bedeutet grundsätzlich erst einmal, dass Zusammenhangstätigkeiten nur entsprechend der jeweiligen Stundenzahl geleistet werden müssen. Wer z.B. einen Vertrag über 10 Stunden hat, hat entsprechend auch nur ein Drittel der Zusammenhangstätigkeitszeit, nämlich 5,5 Zeitstunden

pro Woche zu erbringen. Er müsste dann z.B. nach einem Drittel der Konferenzzeit gehen, bzw. nur jede 3. Konferenz besuchen....

Erschwerend kommt für viele Kolleginnen/Kollegen hinzu, dass sie meist nicht nur an einer, sondern noch an weiteren Musikschulen unterrichten, wo sie ebenfalls für Zusammenhangstätigkeiten wie Konferenzen, Besprechungen, Konzerte, Musikschultage etc. zur Verfügung stehen sollen. Ganz klar ist hier: der Arbeitgeber an der Musikschule A kann z.B. die Teilnahme an Besprechungen etc. in der Regel nur an den Tagen verlangen, an denen man auch an der Musikschule A unterrichtet. Er hat nicht das Recht, über die anderen Tage zu verfügen, da er damit den Arbeitnehmer behindern würde, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, den er an Musikschule A aufgrund seiner Teilzeittätigkeit nicht vollständig verdienen kann. Manche Musikschulen führen aus diesem Grund z.B. am Samstagvormittag oder spätabends Konferenzen durch, die sich dann u.U. auch mit Verpflichtungen an anderen Musikschulen zeitlich überschneiden. Genauso kann es zu Zeitüberschneidungen kommen, wenn man an den Tagen, an denen man nicht an der Musikschule unterrichtet, eine freie Tätigkeit ausübt oder eine familiäre Aufgabe, z.B. Pflege o.ä. übernommen hat. In einem solchen oder vergleichbaren Fällen sollte man natürlich zunächst mit der Musikschulleitung die Problematik besprechen und dann z.B. nur an jeder dritten Konferenz teilnehmen.

Es kam immer wieder zur Sprache, dass vor allem teilzeitbeschäftigte Kolleginnen/Kollegen an den verschiedenen Schulen einfach zu viele Aufgaben leisten sollen.

Und die Musikschullehrerinnen/-lehrer machen ja ihre Arbeit auch grundsätzlich gern und fühlen sich für ihre Schülerinnen/Schüler und die Musikschule verantwortlich. So funktioniert ziemlich lange und gut das, was Siegfried Heim implizite Anordnungen nennt. Implizit meint, es gibt in unserem Beruf vieles, was wir selbstverständlich ohne direkte Anordnung machen, wie das oft sehr zeitaufwendige Erstellen des Stundenplans, Telefonate mit Eltern, Instrumentenpflege usw., alle die vielfältigen Dinge, die wir tagaus/tagein selbstverständlich tun. Implizit meint aber auch, dass wir darüber hinaus Dinge tun, für die eigentlich eine Anordnung nötig wäre, die aber von der zur Anordnung berechtigten Person nicht direkt angeordnet wird, weil diese die Verantwortung für die Anordnung vielleicht scheut und nicht möchte, dass daraus ein Anspruch auf Mehrarbeitsstunden entsteht, und weil die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ja schon wissen, was man von ihnen will und es auch ohne Anordnung tun. Demgegenüber stehen die direkten Anordnungen, in denen ein klarer Auftrag erteilt wird, z.B. bei einem Konzert mitzuwirken, an der Konferenz teilzunehmen etc. So entsteht eine quasi „unendliche“ Arbeitszeit. Und es entstehen dann immer wieder die gleichen Fragen: wie viel lässt man sich gefallen? Wie stark ist man? Hat man Kolleginnen/Kollegen, die mitziehen? Ist man auf den Job angewiesen? Wie viel Druck verträgt man? Lässt man sich auf eine Auseinandersetzung mit dem/der Vorgesetzten ein? Einfach alles zu schlucken und zu versuchen, es irgendwie zu schaffen, kann nicht die Lösung sein, denn man schadet damit zumindest langfristig seiner Gesundheit. Im schlimmsten Fall kann dann ein Burnout entstehen.

Was ist in dieser Situation zu empfehlen. Zunächst sollte man, wenn man das Gefühl hat, dass das doch alles so nicht sein kann, über einen längeren Zeitraum Aufzeichnungen machen; man sollte für Tätigkeiten, die in den Protokollerklärungen nicht genannt sind, unbedingt anstreben, mit dem Arbeitgeber eine Nebenabrede zu treffen, die für die jeweilige Tätigkeit einen Zeitausgleich regelt; man sollte sich an den Personalrat/Betriebsrat oder an ver.di wenden. Es wurde immer wieder angesprochen, dass es keine Pauschallösungen gebe; man müsse den Einzelfall, die Situation und Praxis der jeweiligen Schule betrachten; man solle sich mit Kolleginnen/Kollegen zusammentun, um eine generelle Lösung für die Schule zu finden; allein sei man gegenüber dem Träger, bzw. der Schulleitung meist schwächer, man sei ja u.U.

vom Wohlwollen der Schulleitung abhängig und je nach Situation spielten hier auch immer wieder Machtfragen eine Rolle.

Ein Thema, das Musikschullehrerinnen/-lehrer in diesem Zusammenhang auch immer wieder bewegt und belastet, sind die Fahrten zu den verschiedenen Einsatzorten, die durch den Unterricht in Außenstellen, Schulkooperationen etc. entstehen.

Grundsätzlich ist die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Arbeitsort Privatsache. Alle weiteren Fahrten, also der Wechsel zu verschiedenen Unterrichtsorten im Verlaufe eines Arbeitstages sind Dienstfahrten. Hier sind sowohl die Zeit als auch die Fahrtkosten zu vergüten. Heim legte dar, dass diese Zeit keinesfalls den Zusammenhangstätigkeiten zuzurechnen sei, sondern ganz normale Arbeitszeit sei. Die Abrechnung von Reisekosten ist bei den Kommunen nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg geregelt, das zwar für die Beamten konzipiert ist, aber auch für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt.

Im letzten Teil des Seminars war noch ein weiteres Thema vorgesehen:

„Eine ver.di-Betriebsgruppe an unserer Musikschule – wie geht das?“

Siegfried Heim erläutert, was eine Betriebsgruppe sei, wie sie gebildet werde und wie sie arbeiten könne. Betriebsgruppen sind als unterste Einheit von ver.di in der Satzung verankert. Ein Mitglied von ver.di kann sie initiieren – Hilfe erhält man bei dem zuständigen ver.di-Bezirk, z.B. eine Liste der ver.di-Mitglieder (Achtung: Datenschutz beachten!), um die an der Schule vorhandenen ver.di-Mitglieder einzuladen. Diese wählen dann einen Vorstand und Vertrauensleute. Die ver.di-Betriebsgruppe ist im Gegensatz zu Personalrat/Betriebsrat nicht von allen Beschäftigten gewählt, sie unterliegt nicht wie diese der Friedenspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, d.h. sie kann sich als ver.di-Gruppe an Tarifausschüssen beteiligen, kann sich in schwierigen Lagen auch in der Öffentlichkeit artikulieren, sollte dies aber grundsätzlich immer in Rücksprache mit ver.di tun; sie ist in die Organisationswahlen von ver.di mit eingebunden; sie kann als eigene Liste an Personalrats- und Betriebsratswahlen teilnehmen, sie ist Ansprechpartner für ver.di-Mitglieder im Betrieb und kann dadurch in Situationen wie z.B. der oben beschriebenen Situation der Überlastung von Kolleg*innen als eigene Gruppe, natürlich am besten gemeinsam mit Personalrat/Betriebsrat und mit ver.di versuchen, allgemein geltende Regelungen für eine Schule zu finden.

Abschließend sei bemerkt, dass die 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – das Seminar war völlig ausgebucht und es konnten aus Platzgründen gar nicht alle, die teilnehmen wollten, zugelassen werden – ein wenig kompetenter in dieser schwierigen Materie nach Hause fahren konnten. Dies ist Siegfried Heim zu verdanken, der kenntnisreich auf alle Fragen und Probleme der Teilnehmenden einging und hilfreiche Lösungswege aufzeigte und somit den Teilnehmenden ein gutes Handwerkszeug mit auf den Weg gab, um mit den in diesem Komplex sicher immer wieder neu auftretenden Fragen umgehen zu können.